# Merkblatt für Schülersachschäden / Haftpflichtschäden

### A. Schülersachschäden

#### 1. Allgemeines

Die Stadt Schwerte tritt bei Sachschäden im Rahmen einer freiwilligen Schülerversicherung ein, für die eine Rückversicherung beim Kommunalen Schadenausgleich westdeutscher Städte (KSA), besteht

Die Leistungen für Sachschäden werden daher *ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs* gewährt und nur, wenn nicht aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite eine Entschädigung zu leisten ist.

Der Deckungsschutz umfasst die Sachen, die zum Schulbetrieb gebraucht werden, d.h. alle Sachen, die Schüler üblicherweise im Unterricht benötigen oder auf Anordnung des Lehrers in den Unterricht mitbringen.

#### 2. Personenkreis

Der Deckungsschutz erstreckt sich auf folgende Personengruppen:

- Schüler/innen
- Hörer/innen der Volkshochschulen
- Mitglieder von Jugendgruppen einschl. Teilnehmer an deren Veranstaltungen
- Insassen/innen von Waisenhäusern, Kinderheimen und Kindererholungsheimen
- Kinder in Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen
- Ehrenamtliche Helfer/innen, soweit sie von Schulleiter/innen oder Gemeinden namentlich bestellt worden sind.

## 3. Umfang des Deckungsschutzes

Der Deckungsschutz umfasst das Abhandenkommen und die Beschädigung von

- Kleidungsstücken,
- Fahrrädern, sofern eine Benutzungserlaubnis der Schule vorliegt
- und das Fahrrad mit einem Schloss gesichert war
- Brillen
- Uhren und
- zum Gebrauch im Schulbetrieb bestimmten Sachen (s.o.)

Ersetzt wird grundsätzlich der Zeitwert, d.h. es werden die im Schadenersatzrecht üblichen "neu für alt"- Abzüge vorgenommen.

Hier ist daher immer die Angabe über das Alter der beschädigten / abhanden gekommenen Sache erforderlich.

### Gezahlt werden:

- maximal 300,00 €
- bei Uhren 50,00 €
- bei Brillen 75,00 €

### 4. Ausschluss des Deckungsschutzes

der Deckungsschutz ist ausgeschlossen bei:

- Schäden infolge des Abhandenkommens von Brieftaschen, Geldbörsen und Geldbeträgen,
- Schmuck und Schlüsseln
- Gegenständen, deren Zeitwert unter 30,00 € liegt
- Gegenstände, die auf dem Weg zu und von der Schule abhanden kommen
- Gegenstände, die nach Ende des Unterrichtes in der Schule vergessen werden und der Schüler / Erziehungsberechtigte sich nicht unverzüglich nach bekannt werden des Verlustes um das Wiederauffinden bemüht hat
- Gegenstände, für die von dritter Seite ( Versicherung o.ä. ) eine Entschädigung zu zahlen ist.

Bei Fahrrädern sind nur die beschädigten Teile ausgleichsfähig, die der Verkehrssicherheit dienen. (z.B. nicht Kilometerzähler, Satteltaschen u.ä.).

Fahrraddiebstähle sind der Kriminalpolizei anzuzeigen; nur unter dieser Voraussetzung kann der Schadenfall bearbeitet und eine Entschädigung gezahlt werden.

# B. Haftpflichtschäden:

Die persönliche auf gesetzlicher Grundlage (z.B. Schadenersatz) beruhende Haftpflicht der Schüler bei Inanspruchnahme seitens Dritter ist trotz der Haftungsregelung in § 49 Allgemeine Schulordnung (AschO) ebenfalls beim Kommunalen Schadenausgleich rückversichert.

Höchstgrenze für die Entschädigung ist hier ein Betrag von 5.000 €

Ausnahme aufgrund § 1 Abs. 3 Schulfinanzgesetz (SchFG):

- Schülerlotsen (der Höhe nach unbegrenzte Haftung)
- Betriebspraktikanten/innen (600.000 € für Personenschäden, 60.000 € für Sachschäden und 7.000 € für Vermögensschäden ).

Schmerzensgeldzahlungen sowie Zahlungen bei Kindern unter 7 Jahren sind ausgeschlossen. Der/Die schädigende Schüler/in muss namentlich bekannt sein (**persönliche** Haftpflicht).

Alle Schäden, sowohl A.) als auch B.) sind **unverzüglich** über die jeweilige Schule / Einrichtung mit dem beigefügten Vordruck "Schadenmeldung Schülerunfall und Schülersachschäden" ( liegen in den Schulen vor ) zweifach der Stabstelle Recht und Presse zu melden. Bei Haftpflichtschäden kann ggf. eine Sachverhaltsschilderung auf einem gesonderten Blatt erforderlich sein.

Die Vordrucke sind unbedingt vollständig auszufüllen, insbesondere auch die Punkte Nr. 8, 9 und 10!

Ansprechpartnerin für Rückfragen in der Stabstelle Recht und Presse:

Claudia Pflieger: 0 23 04/104-659